

Partnerschaftsvertrag

Gemeinsame Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Ryn in Polen und der Gemeinde Amt Neuhaus in Deutschland über die Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 22.07.2006 repräsentiert durch die Unterzeichner.

§ 1 Präambel

In der Überzeugung, dass durch partnerschaftliche Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinden die Verständigung und das friedliche Zusammenleben zwischen unseren Völkern gefördert werden, und dass wir damit einen Beitrag zur Verwirklichung des vereinigten Europa leisten, treffen wir folgende gemeinsame Vereinbarungen über Partnerschaft und Zusammenarbeit.

Mit dieser Partnerschaft wollen wir zugleich auf der Grundlage unseres gemeinsamen christlichen Erbes an die guten Traditionen freundschaftlichen Zusammenlebens unserer Völker in ihrer Jahrhunderte alten Geschichte anknüpfen und nach den leidvollen Kapiteln der jüngeren Vergangenheit an der weiteren Aussöhnung mitwirken.

§ 2 Grundsätze der Partnerschaft

1. Unsere Partnerschaft ruht auf den Grundsätzen der Gleichberechtigung, der Gegenseitigkeit, der Toleranz, der Ausgewogenheit und der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung.
2. Die an der inhaltlichen Ausgestaltung der Partnerschaft Beteiligten und Interessierten entwickeln ihre Vorhaben in möglichst großer Eigenverantwortung und gegenseitiger Abstimmung, unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung.
3. An der Partnerschaft sollen möglichst alle Mitbürgerinnen und Mitbürger aktiv teilhaben und teilnehmen. Deshalb kommt der Förderung dauerhafter persönlicher Beziehungen zwischen den Menschen beider Gemeinden dieselbe Bedeutung zu wie der Entwicklung der Arbeitsbeziehungen zwischen Institutionen und Gremien.
4. Beide Partnergemeinden entscheiden in eigener Verantwortung jeweils für sich, in welcher Organisationsform (z.B. Partnerschaftsverein) die einschlägigen administrativen und technischen Aufgaben bearbeitet werden.

§ 3 Ziele der Partnerschaft

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten werden die beiden Gemeinden nachhaltig bestrebt sein, in freundschaftlichem Zusammenwirken und unter Teilhabe und Teilnahme aller Mitbürgerinnen und Mitbürger persönliche Kontakte und Arbeitsbeziehungen vor allem auf humanitären, kulturellen, kirchlich-religiösen, wirtschaftlichen, touristischen und sportlichen Gebieten zu entwickeln und bereits bestehende Beziehungen auszubauen und zu vertiefen. Dabei kommt der Zusammenführung junger Menschen in Schule und Ausbildung und der Menschen, die sich ehrenamtlichem Wirken und der Mitgestaltung des Vereinslebens verpflichtet fühlen, eine besondere Bedeutung zu.

§ 4 Aktivitätsfelder der partnerschaftlichen Zusammenarbeit

1. Die Ziele unserer Partnerschaft sollen schwerpunktmäßig in den nachfolgenden, beispielhaft aufgeführten Aktivitätsfeldern angestrebt werden.

1. Gegenseitige Kontakt- und Informationsbesuche von Delegationen der Gremien beider Gemeinden
 2. Austausch zwischen kommunalen Institutionen wie Freiwillige Feuerwehr, Katastrophenschutz u.a.
 3. Austausch zwischen Vereinen und Institutionen auf dem Gebiet des Sports und der Gesundheitsförderung
 4. Austausch zwischen Vereinen und Institutionen der Wirtschaftsförderung und der Weiterentwicklung der Infrastruktur
 5. Austausch zwischen kirchlichen und kulturellen Institutionen und Vereinen (Musik, Gesang, Heimat- und Kulturgeschichte)
 6. Gegenseitiger Schüleraustausch und Austausch von Auszubildenden (Partnerschaft zwischen Schulen)
 7. Gegenseitiger Informationsbesuche von Jugendgruppen
2. Beide Gemeinden verpflichten sich, die entsprechenden Vorhaben - soweit möglich - finanziell zu unterstützen.
 3. Die jeweiligen Aktivitäten werden über die Kommunalverwaltungen der beiden Gemeinden unterstützt und gefördert. Über geeignet erscheinende Aktivitäten erfolgt frühzeitig die gegenseitige Information. Im Rahmen dieser gemeinsamen Vereinbarungen wird jährlich ein Programm über konkrete Vorhaben der Begegnungen des Austausches und anderer Formen der Zusammenarbeit entwickelt.
 4. Die Gremien beider Gemeinden werden in geeigneter Weise in Medien und bei öffentlichen Anlässen die Ziele und Inhalte der Partnerschaft und den Willen der Bürgerinnen und Bürger zum freundschaftlichen Zusammenwirken werbend zum Ausdruck bringen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Vereinbarung wird für eine unbefristete Dauer abgeschlossen und kann jeder der Parteien durch die Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden. Im Fall der Kündigung erlischt die Vereinbarung nach Ablauf von 6 Monaten.
2. Die Parteien werden den Text in geeigneter Form binnen 14 Tagen ab Datum der Unterzeichnung in der eigenen Landessprache bekannt geben.

Ryn, den 22.07.2006